

Statuten Wald Freiamt-Lenzburg

(vom 26. Oktober 2023)

I. Name und Sitz

Art.1

Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Wald Freiamt-Lenzburg", nachfolgend WFL genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist eine Sektion von WaldAargau.

II. Zweck

Art.2

Zweck

¹ Der WFL bezweckt die:

- a) Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder als Waldbesitzer im Vereinsgebiet des WFL,
- b) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder bei WaldAargau,
- Unterstützung von WaldAargau bei der Verfolgung seiner Ziele auf Sektionsebene.

III. Aufgaben

Art.3

Aufgaben

¹ Der WFL erfüllt seine Aufgabe unter anderem durch:

- a) Förderung des Holzabsatzes und der Holzverwendung, insbesondere auch im Bereich Holzenergie,
- b) Förderung von Wohlfahrtsleistungen in den Bereichen, Erholung, Sport und Kultur im Wald der Mitglieder sowie Beratung in damit verbundenen Abgeltungsfragen,
- c) Förderung von Naturschutzaufgaben im Wald der Mitglieder,
- d) Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder in betrieblichen Angelegenheiten und in Marketingfragen,
- e) Information seiner Mitglieder und der Bevölkerung mittels Waldbegehungen, Vorträgen, Kursen, Konferenzen,
- f) Unterstützung der Weiterbildung seiner Mitglieder und des Forstpersonales,
- g) Beteiligungen an aktiven Körperschaften in den Bereichen Holzvermarktung und Holzenergie,
- h) Öffentlichkeitsarbeit für den Wald und seine Besitzer.

 ² Sitz des Vereins ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
³ Der Sektionsperimeter wird durch WaldAargau festgelegt.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art.4

Mitglieder

¹ Mitglieder des WFL sind diejenigen Mitglieder von WaldAargau, deren Wald bzw. deren Sitz (Privatwaldbesitzervereinigungen) im von WaldAargau definierten Sektionsperimeter des WFL gemäss Art. 1 Abs. 3 liegt. Die Mitgliedschaft ausschliesslich im WFL ist nicht möglich.

Art. 5

Aufnahme Austritt und Ausschluss

- ¹ Aufnahme, Austritt und Ausschluss aus dem WFL regeln die Statuten von WaldAargau.
- ² Austritt und Ausschluss heben die Haftung für geschuldete Mitgliederbeiträge nicht auf.
- ³ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des WFL.

V. ORGANE

Art. 6

Organe

- ¹ Die Organe des WFL sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Kontrollstelle.

Art. 7

Mitgliederversammlung

- ¹ Oberstes Organ des WFL ist die Mitgliederversammlung.
- ² Diese wird jährlich einmal durchgeführt und vom Vorstand 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.
- ³ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Die Einberufung einer a.o. Mitgliederversammlung hat ausserdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- ⁴ Jede nach Statuten einberufene Mitgliederversammlung ist verhandlungs- und beschlussfähig.
- ⁵ Mitgliederversammlungen fassen lediglich Beschluss über traktandierte Geschäfte.
- ⁶ Anträge aus der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Art. 8

Stimmrecht

- ¹ Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes mit je einer Stimme
 - b) die Vereinsmitglieder WFL nach Waldbesitz bzw. nach vertretener Waldfläche (Privatwaldbesitzervereinigungen):

< 100 ha 1 Stimme > 100 – 300 ha 2 Stimmen > 300 – 500 ha 3 Stimmen > 500 ha 4 Stimmen

Werden Forstbetriebsgemeinschaften (mit Gemeindevertrag oder als Gemeindeverband) durch Delegierte ihres Leitungsorganes vertreten, so können sie sämtliche Einzelflächen ihrer Forstbetriebsgemeinschaft vertreten.

- ² Voraussetzung für das Stimmrecht ist der bezahlte Mitgliederbeitrag.
- ³ Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich oder durch eine oder mehrere ermächtigte Personen aus.
- ⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit geheime Abstimmung verlangt.

Art. 9

Befugnisse der Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle auf die Dauer von 4 Jahren,
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Voranschlages und der übrigen traktandierten Geschäfte,
 - c) Beschluss über Beteiligungen,
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - e) Festsetzung der Sitzungsgelder und der Entschädigungen der Vorstandsmitglieder,
 - f) Statutenänderungen,
 - g) Auflösung des WFL.

Art. 10

Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus 5 9 Mitgliedern.
- ² In den Vorstand sind Einzelmitglieder oder von Mitglieder bevollmächtigte Personen wählbar.
- ³ Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden mindestens 10 Tage vor der Sitzung. Sitzungen können von mindestens drei Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt werden.

Art. 11

Befugnisse des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
 - Konstituierung des Vorstandes inkl. Wahl des Vizepräsidenten,
 - b) Behandlung sämtlicher Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
 - c) Vertretung des Vereines nach aussen, Bildung von Ausschüssen mit besonderen Aufgaben und Befugnissen.

Art. 12

Kontrollstelle

- ¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.
- ²Der Revisorenbericht ist mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.
- ³ Die Kontrollstelle berichtet an der Mitgliederversammlung mündlich über die Revision und lässt über die Rechnung abstimmen.

Δrt 13

Vereinsjahr

¹ Das Vereins- bzw. Rechnungsjahr stimmt mit demjenigen von WaldAargau überein.

VI. FINANZEN

Art. 14

Einnahmen

- ¹ Die Einnahmen des WFL setzen sich zusammen aus:
 - a) dem Beitrag von WaldAargau,
 - b) den Mitgliederbeiträgen des WFL,
 - c) den Vermögenserträgen,
 - d) Beiträgen WaldAargau oder anderen Sponsoren an spezielle Projekte.

VII. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 15

Statutenrevision

¹ Eine Statutenrevision kann mit zwei Dritteln der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. Abänderungsanträge sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 16

Auflösung

¹ Die Auflösung des WFL ist nur mit der Zustimmung von zwei

Dritteln aller anwesenden Stimmen möglich.

² Über die Verwendung des Vermögens des WFL entscheidet die Mitgliederversammlung unter Wahrung des Vereinszweckes.

Art. 17

Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des WFL haftet nur das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Inkraftsetzung

Inkraftsetzung

¹ Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2023 beschlossen und ersetzen diejenigen von Wald Freiamt-Lenzburg vom 24. Oktober 2018. Sie treten ab diesem Datum in Kraft.

Wald Freiamt-Lenzburg

Der Präsident Die Aktuarin

Pius Wiss Patricia Küng